

Verwertungs-
gesellschaft der
Filmschaffenden

Löwelstrasse 14
1010 Wien, Austria

Tel +43 (0)1 504 76 20
Fax +43 (0)1 504 76 20 50

Mail office@vdfs.at
Web www.vdfs.at

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

Verzeichnis der Gesamtverträge

Gesamtvertrag Speichermedienvergütung 2025

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
GesmbH
Bildrecht Gmbh Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels
Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
Bundesgremium des Lebensmittelhandels
Bundesgremium des Papier- und Spielwarenhandels
Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Unter Bedachtnahme auf die bisher abgeschlossenen Gesamtverträge zwischen den Vertragsparteien, auf die gesetzlichen Vorgaben im UrhG und dem VerwGesG 2016 jeweils in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie auf die europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 (Info-RL) und die dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, schließen die Vertragsparteien den gegenständlichen Gesamtvertrag.

Dieser Gesamtvertrag ersetzt ab dem Tag seines Inkrafttretens alle bislang in Geltung stehenden Gesamtverträge im Bereich der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs. 1 UrhG), das sind der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ vom 1.4.2016 und der Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010, sowie die Sideletter zu BluRay-Discs, USB-Sticks und zu Fristen zur Rechnungslegung und Zahlung vom 1.4.2016 (Side-Letter zum Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung vom 4.1.2010).

Durch diesen Gesamtvertrag werden die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Bestimmungen nach

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

§§ 42b, 71 Abs. 1, 74 Abs. 7, 76 Abs. 4, 87a und 90a UrhG für Speichermedien im Sinn des Punktes 2.4. geregelt. Der gegenständliche Gesamtvertrag wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Regelungen der Speichermedienvergütung abgeschlossen und stellt kein Präjudiz für eine allfällige zukünftige Änderung dieser gesetzlichen Regelung dar.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2025

Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GesmbH
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen,
technischem und industriellem Bedarf
Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieلفunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzelspeichermedium, externe Speicherkarten, digitale Bilderrahmen, Smartwatches).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.10.2015

Rahmenvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen,
technischem und industriellem Bedarf

Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspielfunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzelspeichermedium).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsdauer

1.1.2012 bzw. 1.1.2013 bis 30.9.2015

Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GesmbH
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem
Bedarf, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b Abs 1, 69 Abs 2, 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 87a UrhG betreffend die "Leerkassettenvergütung", auf die der Urheber Anspruch hat, wenn das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Erstmalig abgeschlossen am 22. Juli 1988, abgeändert am 16. Dezember 1991, am 22. Dezember 1992, am 15. Dezember 1993, am 17. Februar 1998, am 23. November 1998, am 20. Dezember 1999, am 11. Jänner 2001, am 22. Februar 2007 und am 4. Jänner 2010

Gesamtvertrag Kabel-TV

Parteien

VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H

und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen in der
Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das von den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die VDFS zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne des §§ 17 Abs 2, 59a UrhG), soweit diese zum Repertoire der VDFS gehören. Dies umfasst auch einen allenfalls notwendigen Signaltransport, durch welches technische Mittel immer (also insbesondere auch durch eine Richtfunkstrecke).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2007

Gesamtvertrag integrale Weiter- sendung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze („Handy-TV“)

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (=Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2010

Vertrag Öffentliche Fernseh wieder- gabe in Gastgewerbebetrieben

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.

und

Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV)

Gegenstand

Entgelt, das an die VdFS für die Erteilung der Bewilligung zu entrichten ist, zum Repertoire der VdFS gehörende Werke der Filmkunst und Laufbilder, die durch Rundfunk gesendet werden mittels eines Fernsehempfangsgeräts öffentlich aufzuführen (öffentliche Fernseh wiedergabe)

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

8.8.2001

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen

und

Österreichische Rektorenkonferenz

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an Universitäten.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2004

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen

Parteien

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
Bildrecht Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an den österreichischen Fachhochschulen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

30.6.2014

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen

und

Bundesländer

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

September 2006

Vertrag über freie Werknutzungen von Menschen mit Behinderungen

Parteien

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

und

Hörbücherei des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ)

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) nach § 42d Abs 4 UrhG für die Vervielfältigung und Verbreitung von audiovisuellen Werken (und Laufbildern) im Sinn des § 42d UrhG durch die Hörbücherei des BSVÖ.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2017

Verträge über digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre

Parteien

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
GesmbH
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen, öffentliche und private Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen

Gegenstand

Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen gemäß § 42g Abs 1 Z 1 UrhG zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung von veröffentlichten Werken Vervielfältigungen (§15 UrhG), Verbreitungen (§16 UrhG), sowie öffentliche Wiedergaben (§18 Abs 3 UrhG) im Rahmen digitaler Nutzungen unter der Verantwortung der jeweiligen Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder anderen Orten vornehmen.

Die vertragsgegenständlichen Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen dürfen gemäß § 42g Abs 1 Z 2 UrhG veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Lehrveranstaltungsteilnehmern in einer gesicherten elektronischen Umgebung digital nutzen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Umfasst von § 42g UrhG Abs 1 Z 2 UrhG sind in diesem Zusammenhang das Vervielfältigen iSd §15 UrhG, das Senden iSd §17 UrhG, die öffentliche Wiedergabe iSd §18 Abs 3 UrhG, sowie das Zurverfügungstellen iSd § 18a UrhG. Prüfungen im Klassenverband sind vom Unterrichtszweck des § 42g Abs 1 UrhG umfasst. § 59c Abs 2 UrhG ist hiervon nicht tangiert.

Nach § 42g Abs 4 UrhG (bzw. den entsprechenden Verweisungsbestimmungen der §§ 71 Abs 6, 74 Abs 7, 76 Abs 6 UrhG und 76a Abs 5 UrhG) steht den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten dafür ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Gegenstand dieser Verträge ist die pauschale Abgeltung der Vergütungsansprüche gemäß § 42g UrhG der diese Verträge abschließenden Verwertungsgesellschaften.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.10.2015